



Beschlussvorlage BV 272/2018 (KT)
--

Dienstwagennutzung durch den jeweiligen Landrat

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	24.09.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt dem jeweiligen Landrat die außerdienstliche beziehungsweise private Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs sowie die Inanspruchnahme des Fahrers für diese Fahrten. Der Landrat erstattet dafür die anteiligen Kosten an den Landkreis mit Ausnahme der Fahrten zwischen der Wohnung und dem Landratsamt, die vom Landrat als geldwerter Vorteil versteuert werden. Der Landrat kann dem Ersten Landesbeamten die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs nach denselben Modalitäten gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Ja

Fachamt:

Haupt- und Personalverwaltung

Zum TOP wird eingeladen:

Roger Finkbeiner, Amtsleiter Haupt- und Personalverwaltung

I. Worum geht es?

Der Landrat des Landkreises Freudenstadt erhält seit jeher ein Dienstkraftfahrzeug zur dienstlichen und außerdienstlichen Nutzung durch den Landkreis gestellt. Dafür steht ihm auch ein Fahrer zur Verfügung. Für die außerdienstliche Nutzung erstattet er dem Landkreis die anteiligen Kosten auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist mit der seit Jahren praktizierten Handhabung des Themas einverstanden, fordert dafür nun aber die Nachholung eines expliziten Grundsatzbeschlusses des Kreistags.

II. Sachverhalt

Seit den 1970er Jahren nutzt der Landrat des Landkreises Freudenstadt, wie auch in den anderen Landkreisen üblich, ein Dienstkraftfahrzeug. Unterlagen aus dieser Zeit können allerdings nicht mehr zweifelsfrei belegen, dass durch den Kreistag ein von der GPA nun geforderter Grundsatzbeschluss über die Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs durch den Landrat gefasst wurde. Auch im Zusammenhang mit der erstmaligen Anschaffung eines eigenen Dienstkraftfahrzeugs durch den Landkreis im Jahr 2001 – bis dahin wurde das Dienstkraftfahrzeug von der Kreissparkasse gestellt und durch den Landrat entsprechend genutzt – wurde nicht erneut ein formaler Beschluss gefasst, da lediglich die bisher übliche Praxis unverändert fortgeführt wurde. Die tradierte Vorgehensweise muss nun auf Aufforderung der GPA hin noch formal beschlossen werden.

Der Landrat soll seinem ständigen allgemeinen Vertreter die Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zu denselben Modalitäten gewähren können. Auch darüber hat der Kreistag Beschluss zu fassen.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Um den Vorgaben der GPA zu entsprechen, schlägt die Verwaltung vor, den förmlichen Beschluss zu fassen, dass der jeweilige Landrat das Dienstkraftfahrzeug für die Wegstrecke von der Wohnung zum Landratsamt, da er auf diesen Fahrten im Fahrzeug arbeitet, kostenfrei und darüber hinaus gegen Kostenersatz auch außerdienstlich nutzen und dafür auch den Fahrer in Anspruch nehmen kann. Der jeweilige Landrat kann seinem ständigen allgemeinen Vertreter die Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs nach denselben Modalitäten gewähren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die außerdienstlichen Fahrten mit und ohne Fahrer erstattet Herr Landrat Dr. Rückert seit seinem Amtsantritt am 1. September 2010 die entstandenen und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechneten Kosten an den Landkreis, sodass dem Landkreis dadurch keine Kosten entstehen. Dies ist bei der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs durch den Ersten Landesbeamten ebenfalls der Fall.
